

Energie- und Netznutzungspreise ab 1. Januar 2018 für Gewerbekunden mit Leistungsmessung und Energiebezug über 100 000 kWh/Jahr

Produktbeschreibung

Anwendbar für Gewerbekunden mit einem Verbrauch von über 100 000 kWh/Jahr und/oder einem Leistungsbedarf von 40 kW, mit Leistungsmessung oder fernausgelesener Lastgangmessung, die in 0,4-kV-Niederspannung beliefert werden.

| Hochtarif: Werktags 7-20 Uhr Samstags 7-13 Uhr Niedertarif: übrige Zeiten | | | Winter 1.10.-31.3. | Sommer 1.4.-30.9. | |
|---|-----------|------------|-----------------------|----------------------|------|
| Netznutzung ¹ | Rp./kWh | exkl. MWST | Hoch | 4.05 | |
| | | | Nieder | 3.20 | |
| Energie | Hoch | | 6.35 | 4.60 | |
| | Nieder | | 5.25 | 3.75 | |
| Leistung kW ² | Fr./Monat | | - | 8.00 | |
| Grundpreis | Fr./Monat | | - | 20.00 | |
| Blindenergie ³ | Rp./kVarh | Hoch | 3.80 | | |
| Total Netznutzung + Energie | Rp./kWh | exkl. MWST | Hoch | 10.40 | 8.65 |
| | | | Nieder | 8.45 | 6.95 |
| | | inkl. MWST | Hoch | 11.20 | 9.32 |
| | | | Nieder | 9.10 | 7.49 |

¹Netznutzung

Die Netznutzungspreise schliessen die anteiligen Kosten der vorgelagerten inländischen Netzbetreiber mit ein.

²Leistung

Die Leistung wird durchgehend gemessen. Als Monatsmaximum gilt die höchste Belastung pro Monat, die während einer Viertelstunde ermittelt wurde.

³Blindenergie

Der Blindenergiebezug darf pro Monat in der Hochtarifzeit höchstens 45,5 % des gleichzeitigen Wirkstromverbrauchs betragen (entsprechend $\cos \varphi = 0,91$). Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird pro Messstelle festgestellt und verrechnet.

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden:

- die gesetzliche Mehrwertsteuer, aktuell 7.7 %
- die gesetzliche Abgabe zur kostendeckenden Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien (KEV) und Abgabe zum Schutz der Gewässer und Fische (SGF), aktuell 2.30 Rp./kWh
- die gesetzliche Abgabe für Systemdienstleistungen (SDL) des nationalen Netzbetreibers Swissgrid, aktuell 0.32 Rp./kWh
- allfällig weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

Besondere Bestimmungen

Messung

Die erforderlichen Apparate für die Energie-, Leistungs- oder Lastgangmessung werden von der Genossenschaft Elektra Fislisbach (GEF) gestellt. Die entsprechenden Kosten sind im Grundpreis der Netznutzung enthalten.

Bei Lastgangmessung erfolgt die Ablesung über eine Fernabfrage. Die notwendigen Anschlüsse für die Telekommunikationsverbindung werden der GEF vom Kunden auf seine Kosten zur Verfügung gestellt. Die fernabgelesenen Daten werden plausibilisiert, und es werden nötigenfalls Ersatzwerte gebildet. Die Auswertung der Energie- und Leistungsanteile werden dem Kunden monatlich zur Verfügung gestellt.

Bei Messstellen von Kunden in der Grundversorgung, deren Apparate von der GEF noch nicht für die Viertelstunden-Messung ausgerüstet wurden, kann bis auf weiteres die 60-Minuten-Messung angewandt werden.

Rechnungsstellung

Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren belastet werden.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der GEF beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und den Allgemeinen Bedingungen über die Energielieferung der GEF. (<http://www.elektra-fislisbach.ch/download.htm>)